

# Kabelschutzanweisung



## Inhaltsverzeichnis

|     |                                                        |   |
|-----|--------------------------------------------------------|---|
| 1   | Allgemein.....                                         | 2 |
| 2   | Nutzungsbedingungen.....                               | 2 |
| 2.1 | Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft..... | 2 |
| 2.2 | Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden .....       | 2 |
| 2.3 | Haftung.....                                           | 3 |
| 3   | Kabelschutzanweisung .....                             | 3 |
| 3.1 | Betroffenheit .....                                    | 3 |
| 3.2 | Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens .....         | 4 |
| 3.3 | Lage der Telekommunikationsleitungen .....             | 4 |
| 3.4 | Bauausführung im Kabelschutzbereich .....              | 5 |
| 4   | Schlussbestimmungen.....                               | 6 |

## 1 Allgemein

Die DNS:NET erteilt Anfragenden kostenlos Planauskünfte über die Lage der Telekommunikationsanlagen (kurz TK- Anlagen) des eigenen Netzes sowie betriebene Netze im Auftrag von kommunalen Breitbandversorgern. Die Leitungsauskunft ermöglicht dem Nutzer die Einbeziehung der TK- Anlagen der DNS:NET in die Planung von Baumaßnahmen und dient der Vermeidung von Beschädigungen an den TK-Linien. Den einzelnen Leitungsauskünften liegen die nachfolgend aufgeführten Nutzungsbedingungen zu Grunde. Die Nutzungsbedingungen finden dabei im Verhältnis zwischen dem jeweiligen Nutzer und DNS:NET statt. Weiterhin ist zu beachten, dass die Anlage Kabelschutzanweisung wesentlicher Bestandteil dieser Nutzungsbedingungen ist.

Leitungsanfragen müssen i.R. über Leitungsauskunftsportale, wie infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH, BIL eG oder direkt über die E-Mail Adresse [leitungsauskunft@dns-net.de](mailto:leitungsauskunft@dns-net.de) erfolgen

## 2 Nutzungsbedingungen

### 2.1 Geltungsbereich / Gegenstand der Leitungsauskunft

1. Die Leitungsauskunft erstreckt sich räumlich ausschließlich auf den vom Nutzer jeweils angefragten Auskunftsbereich und inhaltlich ausschließlich auf die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung von der DNS:NET betriebenen TK-Anlagen. Sie umfasst ausdrücklich nicht die zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung erst in Planung befindlichen TK-Anlagen.
2. Die Gültigkeit jeder Leitungsauskunft ist dabei auf einen Zeitraum von acht (8) Wochen, ausgehend vom Datum der jeweiligen Auskunftserteilung, begrenzt. Der Nutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass zu Beginn der jeweiligen Bauarbeiten aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Sofern die entsprechenden Bauarbeiten nicht innerhalb des Gültigkeitszeitraumes der jeweiligen Leitungsauskunft abgeschlossen sind, ist erneut eine Leitungsauskunft einzuholen.
3. Die Lage der TK-Anlagen ist anhand der Linienführung im räumlichen Verhältnis zu den Liegenschaftsgrenzen zu erkennen. In verdichteten Räumen, wie Berlin, sind i.R. Maßangaben enthalten. Mit Abweichungen von den in der Leitungsauskunft angegebenen Koordinaten muss gerechnet werden. Streckenbereiche mit bekannter Ungenauigkeit werden als „Lage ungenau“ deklariert.
4. Die jeweilige Leitungsauskunft wird von der DNS:NET unentgeltlich erteilt.

### 2.2 Pflichten des Leitungsauskunft-Einholenden

1. Der Nutzer hat die Vollständigkeit und Lesbarkeit der jeweils erhaltenen Lagepläne für den gesamten Bereich der entsprechenden Baumaßnahme in eigener Verantwortung zu überprüfen. Sind Planunterlagen nicht vollständig, nicht lesbar oder fehlerhaft, ist die entsprechende Leitungsauskunft rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Bauarbeiten über die angegebene Kontaktadresse zu beanstanden und neu einzuholen.

2. Stellt der Nutzer anhand der Planunterlagen fest, dass sich im Bereich bzw. in der Nähe der jeweiligen Baumaßnahme TK-Anlagen der DNS:NET befinden, die durch die jeweiligen Bauarbeiten gefährdet, gestört oder beschädigt werden könnten, ist dieser verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.
3. Der Nutzer darf die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten nur für Zwecke der jeweiligen Baumaßnahme nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist nicht gestattet. Die Weitergabe der in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten an Mitarbeiter und Dritte (z.B. Subunternehmer) ist nur gestattet, wenn und soweit dies für die Realisierung der Baumaßnahme erforderlich ist und die vorgenannten Nutzungsbeschränkungen zuvor auch den jeweiligen Mitarbeitern bzw. Dritten entsprechend auferlegt wurden. Der Nutzer ist verpflichtet, die in der Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten vertraulich zu behandeln und vor der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
4. DNS:NET und der Nutzer verpflichten sich, bei der Erteilung bzw. Nutzung der jeweiligen Leitungsauskunft die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
5. Die in der jeweiligen Leitungsauskunft enthaltenen Unterlagen bzw. Daten sind für einen Zeitraum von drei Jahren, ausgehend vom Zeitpunkt der jeweiligen Auskunftserteilung, aufzubewahren. Im Falle der Beschädigung einer TK-Anlage im Rahmen der jeweiligen Baumaßnahme hat die Aufbewahrung in jedem Fall bis zur vollständigen Regulierung des jeweiligen Schadens bzw. bis zum Erlass einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung zu erfolgen. Der Nutzer erklärt sich bereit, die entsprechenden Unterlagen bzw. Daten der DNS:NET während der vorgenannten Aufbewahrungsdauer auf jederzeitiges Anfordern unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

## 2.3 Haftung

1. Die Leitungsauskunft entbindet den Nutzer nicht von seinen eigenen Sorgfaltspflichten. Zu diesen gehört auch die Einhaltung der in diesen Nutzungsbedingungen dargestellten Kabelschutzanweisungen (siehe folgendes Kapitel).
2. Ansprüche gegen die DNS:NET auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, die DNS:NET handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig oder der Schadensersatzanspruch resultiert aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten.

# 3 Kabelschutzanweisung

## 3.1 Betroffenheit

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationsleitungen (Kabelanlagen, Kabelschächte, Kabelkanalrohre u.ä.) der DNS:NET Internet Service GmbH sind Bestandteil der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der - für die Öffentlichkeit wichtige - Telekommunikationsdienst von DNS:NET erheblich gestört.

Beschädigungen von Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe des § 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, ist verpflichtet, DNS:NET den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und die im Rahmen einer Bestandsauskunft erteilten Informationen und Auflagen zu beachten.

### 3.2 Allgemeine Pflichten des Bauunternehmens

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Leitungsauskunft befreit den Antragsteller nicht von seiner Verpflichtung, auch andere geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Feststellung möglicher Telekommunikationslinien und -anlagen zu ergreifen (z.B. Umgebungssuche nach Kabelschächten oder sonstiger sichtbarer Hinweise auf Telekommunikationslinien und -anlagen).

Der beabsichtigte Bereich der Erdarbeiten ist von dem bauausführenden Unternehmen für die Trassenauskunft exakt einzugrenzen und nicht zu verändern. Bei Ausweitung des Arbeitsbereiches ist eine erweiterte Trassenauskunft notwendig.

### 3.3 Lage der Telekommunikationsleitungen

Die Leitungsauskunft basiert auf den Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Trassenbaus im Dokumentationssystem festgehalten wurden. Diese Gegebenheiten können unter Umständen durch Dritte während späterer Baumaßnahmen verändert worden sein. Daher kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die dokumentierte Trassenlage mit der tatsächlichen Lage übereinstimmt.

Telekommunikationsanlagen werden nicht nur an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke) geführt.

Im Allgemeinen kann davon ausgegangen werden, dass Fernmeldekabel mit einer Überdeckung von 0,4 bis 1 m verlegt worden sind. Eine abweichende – insbesondere geringere – Überdeckung ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen infolge nachträglicher Veränderung der Deckung und aus anderen Gründen möglich.

Die Rohrsysteme, die im Spülbohrverfahren verlegt wurden, erreichen die Tiefenlagen von bis zu 6 Meter. Beim Vorhandensein von Bohrstrecken in den Auskunftsplänen sind (sofern nicht mitgeliefert) vom Nutzer die entsprechenden Bohrprotokolle anzufordern, aus denen die Tiefenlagen zu entnehmen sind. Mit Abweichungen in der Örtlichkeit von den im Planwerk angegebenen Maßen muss gerechnet werden. Die in den Bestandsplänen angegebenen Maße beziehen sich auf den Zeitpunkt der Verlegung der Anlagen. Eventuell zwischenzeitlich vorgenommene Fluchtlinien- und Niveauänderungen müssen von demjenigen, der die Bauarbeiten ausführt, unbedingt berücksichtigt werden.

Bei einer festgestellten Differenz zwischen der Kabellage und dem Lageplan oder bei einer Änderung des Trassenverlaufs ist die DNS:NET schriftlich zu informieren.

Die Lage der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage im Erdreich kann durch ein Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Trassenwarnbänder liegen im Regelfall ca. 30 bis 40 cm über dem Scheitel der Kabelanlage/Kabelschutzrohranlage. Die wesentliche Aufgabe der Trassenwarnbänder besteht darin, auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam zu machen; sie erfüllen keine mechanische Schutzwirkung.

Darüber hinaus ist es immer erforderlich, auf den anliegenden Grundstücken festzustellen, ob Hausanschlüsse bestehen, da diese nicht in jedem Falle im Planwerk erfasst sind. Die Lage der Einführungsstellen der Hausanschlüsse gibt nicht immer einen Hinweis auf den Verlauf der Hausanschlussleitung.

### 3.4 Bauausführung im Kabelschutzbereich

Bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung von Telekommunikationsanlagen führen könnten, sind durch die die Aufgrabung durchführende Firma gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik, alle weiteren technischen Regelwerke sowie die vorliegende Kabelschutzanweisung zu beachten.

Die Kabelschutzanweisung der DNS:NET wird dem bauausführenden Unternehmen im Rahmen einer Leitungsauskunft übermittelt. Sie kann auch auf der Internetseite eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden.

DNS:NET behält sich für jeden Fall der Gefährdung, Störung und Beschädigung von Telekommunikationslinien den Rechtsweg vor.

Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen, Bohrern und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationsanlagen beschädigt werden, daher ist es wichtig folgende Informationen zu beachten:

1. Kabelmerkzeichen (Kugelmärker o.Ä.) sind vor dem Ausheben einzumessen. Ausgehobene Kabelmerkzeichen und abgehobene Kabelhauben sind zur Wiederverwendung seitlich zu lagern und nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend der ursprünglichen Lage wieder einzubauen.
2. Die Kabel können in Röhren eingezogen, durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet oder frei im Erdreich verlegt sein. Röhren, Abdeckungen und Trassenband schützen die Kabel jedoch nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden auf das Vorhandensein von Kabeln aufmerksam machen.
3. Bei einer Beschädigung von Telekommunikationskabeln, die auf dem Außenmantel mit einer Lichtwelle (~) gekennzeichnet sind (Glasfaserkabel), ist Vorsicht geboten. Hier kann es beim Hineinblicken in den Lichtwellenleiter zu einer Gefährdung des Auges kommen.
4. Jede unbeabsichtigte Freilegung von Telekommunikationsanlagen der DNS:NET bzw. im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes ist unverzüglich und auf dem schnellsten Wege Telefonisch unter: 030 66765 112 zu melden.
5. Freigelegte Kabel sind zu sichern und vor Beschädigung und Diebstahl zu schützen. Die Erdarbeiten sind an Stellen mit freigelegten Kabeln bis zum Eintreffen des Beauftragten der DNS:NET einzustellen.
6. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10 cm über der Telekommunikationsanlage in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte, wie Schaufeln usw., zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind.

7. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50 cm rechts und links der bezeichneten Kabellage zu beachten. Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln ist grundsätzlich ein solcher Abstand zu wahren, um eine Beschädigung des Kabels auszuschließen. Ist die Lage oder die Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist besondere Vorsicht geboten. Gegebenenfalls muss der Verlauf der Kabel/Rohranlagen durch in vorsichtiger Arbeit herzustellende Querschläge (Suchschachtungen) ermittelt werden.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der DNS:NET an der Aufgrabungsstelle hat keinen Einfluss auf die Verantwortlichkeit des Aufgrabenden in Bezug auf die von diesem verursachten Schäden an Kabeln der DNS:NET bzw. DNS:NET im Auftrag des kommunalen Breitbandnetzes. Der Beauftragte der DNS:NET hat keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Arbeitskräften der die Aufgrabung durchführenden Firma.

## 4 Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Das Vorstehende gilt für die Schließung etwaiger Vertragslücken entsprechend.
2. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem vorstehenden Nutzungsverhältnis ist Berlin.